

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben zur Lösung der Aufgaben bei der Bildung und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Zusammenarbeit der Betriebe, Kombinate und Genossenschaften mit den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und anderer gesellschaftlicher Kräfte zu fördern. Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, Maßnahmen der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufslenkung sowie des polytechnischen Unterrichts zu koordinieren und zu kontrollieren.

(4) Der Rat des Bezirkes hat mit den im Bezirk gelegenen Hoch- und Fachschulen sowie anderen zentralen Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten sowie ihre Tätigkeit für die Weiterbildung der Bürger im Bezirk zu koordinieren. Er unterstützt die Verwirklichung der Aufgaben der Hoch- und Fachschulen auf dem Gebiet der Erziehung, Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und fördert sie als Zentren des geistig-kulturellen Lebens im Territorium.

§30

Jugendfragen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen die staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik im Bezirk. Sie sind für ihre Durchführung verantwortlich und sichern ein enges Zusammenwirken mit der Freien Deutschen Jugend. Sie fördern die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten und gewährleisten ihre verantwortliche Einbeziehung bei der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Sie fördern die sozialistische Verteidigungsbereitschaft der Jugend. Sie sichern die planmäßige Weiterentwicklung der Lebensbedingungen der Jugend.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes kontrollieren die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Entwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ und für die Vorbereitung und Durchführung der Bezirksmesse verantwortlich. Er unterstützt und kontrolliert die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen und leitet das Jugendherbergswesen im Bezirk.

§31

Kultur

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind verantwortlich für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens. Sie fördern die Schaffung neuer sozialistischer Kunstwerke und die Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes. Sie arbeiten mit dem FDGB, der FDJ, dem Kulturbund der DDR, den Künstlerverbänden und anderen gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk zusammen. Dem Rat des Bezirkes sind Kultureinrichtungen unterstellt.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Erarbeitung von langfristigen Plänen zur Entwicklung und Verbreitung von Kunst und Literatur verantwortlich und sichern in Zusammenarbeit mit Künstlern, Schriftstellern und Kulturschaffenden deren Verwirklichung. Bei der Gestaltung des Kulturlebens beziehen sie die Kunst der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sowie die fortschrittliche Kultur anderer Völker ein.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern die Teilnahme der Bürger am Kulturleben, dem kulturellen und künstlerischen Volksschaffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit

den Volksvertretungen und Räten der Kreise für die Erhaltung und den Ausbau des Netzes kultureller Einrichtungen und des Denkmalbestandes verantwortlich.

§32

Körperkultur, Sport, Erholungswesen und Fremdenverkehr

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind verantwortlich für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport. Sie arbeiten dabei eng mit dem DTSB, dem FDGB, der FDJ, der GST und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Dem Rat des Bezirkes sind Sporteinrichtungen unterstellt. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt in Übereinstimmung mit dem DTSB.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern die sportliche und touristische Betätigung der Bürger. Sie sind verantwortlich für die Verwirklichung des staatlichen Sportprogramms und unterstützen die Entfaltung des sportlichen Leistungstrebens und der Spartakiadebewegung der Kinder und Jugendlichen sowie die breite Entwicklung des Wehrsports und der vormilitärischen Ausbildung.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens und des Fremdenverkehrs verantwortlich. Er hat im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften, anderen gesellschaftlichen Organisationen, zentralen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen sowie mit Betrieben, Kombinat und Einrichtungen die Erhöhung des Niveaus der Urlaubserholung einschließlich des Auslandstourismus und der Naherholung ständig zu verbessern und die vollständige Nutzung der Kapazitäten, die Schaffung, Erhaltung, Ausstattung und den Ausbau von Erholungseinrichtungen, insbesondere für Arbeiter und Familien mit mehreren Kindern, zu sichern. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben das Recht und die Pflicht, entsprechend den Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß für alle Bürger die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben. Sie legen die dazu erforderlichen Maßnahmen fest.

§33

Hygiene, medizinische und soziale Betreuung

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten in Verwirklichung der staatlichen Gesundheits- und Sozialpolitik die planmäßige Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger. Sie fördern die Entwicklung der sozialistischen Familie. Sie schaffen Voraussetzungen für die Erweiterung und Vervollkommnung der Leistungen bei der Verhütung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten, sichern die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, fördern die gesunde Lebensweise der Bürger, die Betreuung und Erziehung der Kinder in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und die Teilnahme der Bürger im höheren Lebensalter sowie der gesundheitlich geschädigten Bürger am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und mit den Räten der Kreise über die Entwicklung der wichtigsten Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung und über deren Leistungsprofil. Er bestimmt die Standorte von Zentren spezialisierter medizinischer Diagnostik und Behandlung. Er koordiniert die Nutzung aller im Bezirk gelegenen medizinischen und sozialen Einrichtungen für die Betreuung der Bevölkerung, legt gemeinsam mit den Räten der Kreise die Betreuungsbereiche fest. Er gewährleistet die staatliche Kontrolle der medizinischen und sozialen Betreuung.